

Statuten des Schlittschuhclub Rheintal



Gegründet am 21. August 1964 als Schlittschuh Club Mittelrheintal

Am 04. Mai 1988 wurde der Vereinsname in Schlittschuhclub Rheintal geändert.

- die letzte Statutenänderung erfolgte am 23. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

1. GRUNDLAGEN

1.1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Name, Sitz und anwendbares Recht
- Art. 2 Mitgliedschaft bei Verbänden
- Art. 3 Zweck des Vereins
- Art. 4 Clubfarben
- Art. 5 Neutralität
- Art. 6 Haftung

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 7 Arten der Mitgliedschaft im Allgemeinen
- Art. 8 Mitgliederkategorien
- Art. 9 Definition der Mitgliederkategorien

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 10 Aufnahmegesuch
- Art. 11 Anerkennung der Statuten

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 12 Allgemeine Pflichten
- Art. 13 Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht
- Art. 14 Mitgliederbeiträge
- Art. 15 Befreiung vom Mitgliederbeitrag
- Art. 16 Rundenlauf und andere Clubanlässe
- Art. 17 Behandlung von Clubmaterial
- Art. 18 Versicherungen

2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 19 Austritt
- Art. 20 Ausschluss
- Art. 21 Verlust der Mitgliedschaft
- Art. 22 Lizenzfreigabe
- Art. 23 Rechtsmittel

3. ORGANISATION

3.1 Allgemeine Bestimmung

Art. 24 Organe des Vereins

3.2 Die Hauptversammlung

Art. 25 Hauptversammlung
Art. 26 Antragsrecht und Traktandenliste
Art. 27 Kompetenzen
Art. 28 Beschlussfähigkeit
Art. 29 Wahlen
Art. 30 Statutenrevision
Art. 31 Geheime Stimmabgabe
Art. 32 Stimmzähler und Protokoll

3.3 Der Vorstand

Art. 33 Zusammensetzung
Art. 34 Wahl und Amtsdauer
Art. 35 Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen
Art. 36 Kompetenzdelegation
Art. 37 Einberufung und Beschlussfassung

3.4 Rechnungsrevisoren

Art. 38 Wahl
Art. 39 Auftrag

4. FINANZEN

Art. 40 Finanzziel und Budget
Art. 41 Vereinseinnahmen
Art. 42 Vereinsjahr
Art. 43 Bussen

5. RECHTSPFLEGE

Art. 44 Disziplinarkommission
Art. 45 Rechtspflege des SIHA
Art. 46 Streitbeilegung / Schlichtungsstelle / Schiedsgerichtsbarkeit SIHA
Art. 47 Verweisungsnorm

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Auflösung des Vereins sowie Fusion
Art. 49 Rückblick
Art. 50 Übergangsbestimmung
Art. 51 Medienstelle
Art. 52 Rechtliche Verankerung

1. Grundlagen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und anwendbares Recht

Unter dem Namen „Schlittschuh Club Rheintal (SCR)“ besteht ein im Jahre 1964 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der SCR hat seinen Sitz in 9443 Widnau.

Auf den SCR ist das Schweizer Recht anwendbar.

Art. 2 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der SCR ist Mitglied der Regio League Swiss Ice Hockey (SIHA) und des Ostschweizer Eissport-Verbandes (OEV). Die Statuten, Reglemente und Regulative sowie die rechtskräftigen Beschlüsse und Verfügungen von Organen der SIH/ OEV sind für den SCR und dessen Organe sowie seine Mitglieder verbindlich.

Der SCR kann sich weiteren Vereinigungen anschliessen, die dem Vereinszweck förderlich sind.

Art. 3 Zweck des Vereins

Der SCR bezweckt allgemein die Förderung und Ausübung des Eishockeysports, namentlich durch

- a) Teilnahme an Meisterschafts- und Spielbetrieb der SIHA,
- b) Teilnahme an den Anlässen / Turnieren des OEV,
- c) gezielte Nachwuchsförderung,
- d) Organisation von Freundschaftsspielen und Turnieren,
- e) Förderung des Schiedsrichterwesens,
- f) Imageförderung bei Behörden und Oeffentlichkeit,
- g) Förderung von Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern und ihren Eltern sowie mit anderen Eishockeyclubs oder Sportvereinen.

Der SCR kann auch andere Sportarten unterstützen und mit anderen Sportvereinen und Institutionen zusammenarbeiten.

Art. 4 Clubfarben

Die Clubfarben des SCR sind blau/gelb.

Art. 5 Neutralität

Der SCR ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 6 Haftung

Die Verbindlichkeiten/Verpflichtungen des Vereins (SCR) werden ausschliesslich durch das Vereinsvermögen und durch die jährlich an der Hauptversammlung (HV) festzulegenden Mitgliederbeiträge garantiert.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die jährlich an der Hauptversammlung (HV) festgelegten Mitgliederbeiträge ist ausgeschlossen.

Für Verbindlichkeiten des SCR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die statutarisch festgelegte maximale Beitragspflicht hinaus ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung gemäss Art. 55 Abs. 3, ZGB.

2. Mitgliedschaft

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Arten der Mitgliedschaft

Als Vereinsmitglieder können Einzel- und Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Einzelmitglieder sind natürliche Personen; als Kollektivmitglieder gelten juristische Personen und Personenverbindungen des Privatrechtes sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der SCR umfasst folgende Mitgliederkategorien;

- a) Nachwuchsmitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) Seniorenmitglieder
- d) Schiedsrichter
- e) Ehrenmitglieder
- f) Freimitglieder
- g) Funktionäre
- h) Passivmitglieder

Art. 9 Definition der Mitgliederkategorien

Nachwachsmitglieder

Nachwachsmitglieder sind für den SCR lizenzierte Jugendliche, die gemäss jeweils gültigem Spielreglement des SIH in einer Nachwuchsmannschaft spielen können, inkl. Leihspieler, auch wenn sie bereits in einer Aktivmannschaft zum Einsatz kommen.

Derzeit sind die Nachwuchsmannschaften eingeteilt in Junioren, Novizen, Mini, Moskito, Piccolo und Bambini.

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind für den SCR lizenzierte Erwachsene, inkl. Leihspieler. Aktivmitglieder sind auch die für den SCR lizenzierten Erwachsenen, welche in der Seniorenliga (ab 30 Jahren), Veteranenliga (ab 40 Jahren) oder der Division 50+ (ab 50 Jahren) eine Meisterschaft gemäss jeweils gültigem Spielreglement der SIH bestreiten.

Seniorenmitglieder

Seniorenmitglieder sind die nicht mehr lizenzierten Erwachsenen, die aber den Eishockeysport regelmässig in einer Hobby- oder einer allfälligen Firmenliga ausüben und/oder die nur noch Freundschaftsspiele bestreiten.

Schiedsrichter

Aktive Schiedsrichter sind Personen, welche im gültigen Schiedsrichterverzeichnis des SIH für den SCR eingeschrieben sind.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den SCR in hervorragender Weise verdient gemacht und die aussergewöhnliche Dienste geleistet haben.

Freimitglieder

Freimitglieder sind Personen, die sich im SCR während einer längeren Mitgliedschaftszeit besonders verdient gemacht haben.

Funktionäre

Als Funktionäre gelten Vorstandsmitglieder, Trainer und Mannschaftsbetreuer, Mitarbeiter der Platzorganisation und Materialverwalter.

Personen, welche beim Spielbetrieb oder im Clubgeschehen besondere Aufgaben erfüllen, können vom Vorstand ebenfalls die Mitgliedschaft als Funktionäre erhalten.

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Einzel- und Kollektivmitglieder, welche nicht in eine andere Mitgliederkategorie fallen und den Passivjahresbetrag bezahlen.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 10 Neueintritte

Neueintritte sind dem Vorstand schriftlich zu melden. Der Vorstand kann ein Eintrittswilligen ohne Begründung ablehnen.

Ein Neumitglied, das handlungsunfähig und/ oder minderjährig ist, muss das Eintrittsformular vom Inhaber der elterlichen Gewalt bzw. vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnen lassen.

Bei der Übernahme eines Nachwuchs- oder Aktivspielers von einem anderen Eishockeyvereins gelten die Transferbestimmungen der SIH.

Frei- und Ehrenmitglieder erhalten ihre Mitgliedschaft, indem sie auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung gewählt oder ernannt werden.

Nachwuchs- und Aktivmitglieder sowie Vorstandsmitglieder und Trainer dürfen ohne Erlaubnis des Vorstandes keinem anderen Eishockeyclub angehören.

Art. 11 Anerkennung der Statuten

Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Vereinsbeschlüsse.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12 Allgemeine Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des SCR zu respektieren. Die Tätigkeit der Mitglieder soll dem Vereinszweck förderlich sein. Durch vorbildliches Verhalten ist das Ansehen des SCR stets zu wahren.

Beschlüsse und Anordnungen der Cluborgane sind zu befolgen. Insbesondere ist Aufgeboten zur Mithilfe bei Clubanlässen oder zur Fronarbeit Folge zu leisten.

Art. 13 Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht

Mit Ausnahme der Nachwuchsmitglieder, welche das 15. Altersjahr noch nicht beendet haben, sind alle Einzelmitglieder an der Hauptversammlung teilnahme- und stimmberechtigt. Die Mitglieder sind auch berechtigt, dem Vorstand und der Hauptversammlung Anträge zu unterbreiten.

Passivmitglieder werden an die Hauptversammlung eingeladen, besitzen aber kein Stimmrecht.

Für Mitglieder unter dem vollendeten 15. Altersjahr ist ein Elternteil pro Familie stimm- und wahlberechtigt, auch wenn die Familie mehrere Nachwuchsmitglieder stellt.

Im Übrigen ist die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen unzulässig.

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCR trotz Mahnung nicht bis Ende eines Vereinsjahres erfüllen, werden in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendiert.

Art. 14 Mitgliederbeiträge

Die Höhe und Zusammensetzung der Jahresbeiträge der beitragspflichtigen Mitglieder werden alljährlich an der HV auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Die Höhe des Jahresbeitrags kann von der aktiven Mithilfe der Mitglieder oder deren Eltern bei Clubanlässen oder Helfereinsätzen abhängig gemacht werden.

Für im Laufe des Vereinsjahres eintretende Mitglieder kann die Höhe des Beitrages angemessen reduziert werden. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Unter Vorbehalt von Art. 15 sind Mitglieder verpflichtet, jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages der einzelnen Mitgliederkategorien und oder der Mannschaftsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Im Mitgliederbeitrag sind die Kosten für die Lizenzgebühr der Aktiv- und Nachwuchsmitglieder nicht enthalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge jeweils bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Die Mitgliedschaft kann sistiert und das säumige Mitglied vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen werden, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt ist.

Art. 15 Befreiung vom Mitgliederbeitrag

Ehren- und Freimitglieder sowie Mitglieder des aktuellen Vorstandes sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Die Befreiung von Funktionären vom Mitgliederbeitrag wird in einem separaten Reglement vom Vorstand festgelegt.

An andere Vereine ausgeliehene Mitglieder und lizenzierte Schiedsrichter können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit werden.

In Härtefällen kann der Vorstand Einzelmitgliedern auf begründetes Gesuch hin den Mitgliederbeitrag ausnahmsweise und für beschränkte Dauer ganz oder teilweise erlassen.

Art. 16 Rundenlauf und andere Clubanlässe

Alle Nachwuchs- und Aktivmitglieder sind verpflichtet, am jährlich stattfindenden Rundenlauf oder dem gleichen Zweck dienendem Anlass teilzunehmen und einen von der Hauptversammlung festgesetzten Betrag zugunsten des Vereins einzulaufen bzw. entsprechende Sponsorenbeiträge zu akquirieren. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Rundenlauf/Clubanlass und Nichterreichen des mindestens geforderten Betrages wird der vorgängig festgesetzte Betrag oder der entsprechende Fehlbetrag, welcher eingelaufen oder akquiriert hätte werden müssen, dem betreffenden Mitglied in Rechnung gestellt.

Auch andere Anlässe sind entsprechend dem Jahresprogramm zu unterstützen.

Art. 17 Behandlung von Clubmaterial

Das vom SCR zur Verfügung gestellte Clubmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillig beschädigtes oder verlorenes Clubmaterial stellt der Verein Ersatzansprüche. Es ist den Mitgliedern untersagt, clubeigene Ausrüstungsgegenstände oder anderes Clubmaterial ohne Bewilligung des Vorstandes an Drittpersonen abzugeben.

Art. 18 Versicherungen

Der Abschluss von Unfall- und Haftpflichtversicherungen ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 19 Austritt

Austritte aus dem SCR und Übertritte in andere Mitgliederkategorien können nur auf Ende eines Vereinsjahres (30. April) erfolgen und sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Besondere Abmachungen mit Aktivmitgliedern und Mitgliedern, welche eine Funktion ausüben, bleiben vorbehalten.

Frei- und Ehrenmitgliedschaften enden mit dem Austritt, der Abwahl oder dem Ausschluss.

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern müssen dem Vorstand schriftlich bis am 31. Dezember des laufenden Jahres eingereicht werden.

Führen spezielle persönliche Gründe zu einem Rücktritt, so kann dieser auch zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden.

Art. 20 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des SCR zuwiderhandeln oder die dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen, können vom Vorstand mit Angabe eines Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Auszuschliessenden muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

Die finanziellen Verpflichtungen ausgeschlossener Mitglieder, mit Einschluss derjenigen für das laufende Vereinsjahr, werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

Art. 21 Verlust der Mitgliedschaft

Wer mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung im Rückstand ist, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Die ausstehenden Mitgliederbeiträge bleiben gleichwohl geschuldet.

Art. 22 Lizenzfreigabe

Einem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Nachwuchs- oder Aktivmitglied wird die Freigabeerklärung zuhanden des neuen Vereins nur erteilt, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem SCR restlos nachgekommen ist. Die jeweils massgeblichen Bestimmungen des Lizenz-, Transfer- und Qualifikationsreglements des SIHA sind anwendbar.

Art. 23 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Vorstandes über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern haben diese das schriftliche Rekursrecht an der nächsten Hauptversammlung. Gegen Rekursentscheide der Hauptversammlung betreffend Aufnahme oder Ausschluss gelten die Bestimmungen des ZGB.

3. Organisation

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 24 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind;

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Technische Kommissionen
- d) Rechnungsrevisoren

3.2 Die Hauptversammlung

Art. 25 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie legt die obersten Vereinsziele fest. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres (Art. 42) statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand muss es tun, wenn wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder die Rechnungsrevisoren dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen auf Verlangen der Mitglieder oder der Rechnungsrevisoren müssen innerhalb von 45 Tagen seit Eingang des Begehrens beim Präsidenten durchgeführt werden.

Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden; sie können durch eine offizielle Vereinszeitschrift oder die offizielle Webseite erfolgen.

Den Vorsitz führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bezeichneter Tagespräsident.

Art. 26 Antragsrecht und Traktandenliste

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Hauptversammlung müssen dem Präsidenten auf spätestens Ende des Vereinsjahres (30.04) schriftlich und begründet eingereicht werden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 27 Kompetenzen

Der Hauptversammlung steht die Erledigung folgender Geschäfte zu;

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten,
- c) Abnahme der Jahresberichte TK/Sportkommission, Abteilung Nachwuchs, Leiter Sponsoring/Werbung/PR und Abteilung Finanzen (Kassier),
- d) Abnahme der Jahresrechnung,
- e) Abnahme des Revisionsberichtes,
- f) Genehmigung des Budgets,
- g) Festsetzung der Mitglieder- und anderen Beiträge im Rahmen der statutarischen Bestimmungen,
- h) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- i) Wahl der Rechnungsrevisoren,
- j) Revision der Statuten (Ergänzungen und Abänderungen),
- k) Fusionen und Auflösung des Vereins,
- l) Rekursentscheid über die Vereinsaufnahme und den Vereinsausschluss,
- m) Ehrungen und Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
- n) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
- o) Clubaktivitäten
- p) vom Vorstand der Hauptversammlung zum Entscheid vorgelegte sonstige Geschäfte

Art. 28 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Unter Vorbehalt von Art. 13 hat jedes Mitglied eine Stimme.

Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 29 Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr), im zweiten das relative Mehr.

Art. 30 Statutenrevision

Beschlüsse über die Abänderung oder Ergänzung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 31 Geheime Stimmabgabe

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Art. 32 Stimmzähler und Protokoll

Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmzähler.

Das Protokoll führt ein vom Vorstand bestellter Sekretär oder Aktuar.

3.3 Der Vorstand

Art. 33 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

Die Funktion des Vizepräsidenten kann einem Vorstandsmitglied zusätzlich zu seiner Charge durch den Vorstand übertragen werden.

Art. 34 Wahl, Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt und sind beliebig oft wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl selbständig. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 35 Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle nicht der Hauptversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere;

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte,
- b) Vertretung des Vereins nach aussen,
- c) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse,
- d) Aufstellung aller erforderlichen Reglemente und Weisungen,
- e) Einsetzen von Kommissionen zur Realisierung genau bestimmter Projekte oder Anlässe,
- f) Wahl der Disziplinar- und Transferkommission,
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, letzteres unter Vorbehalt des Rekurses an die Hauptversammlung (Art. 20),
- h) Informationswesen,
- i) Abschluss und Auflösung von Verträgen mit Spielern und Trainern sowie Transferwesen,
- j) Aufsicht über die Einhaltung der Statuten,
- k) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung und der durch sie zu entscheidenden Angelegenheiten,
- l) Anwerbung neuer Sponsoren und Gönnern sowie Betreuung von bestehenden Sponsoren, Sponsorenvereinigungen und Gönnern,
- m) Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gegenüber der SIH/ OEV.

Der Vorstand tritt auf Wunsch des Präsidenten oder mindestens zweier Vorstandsmitglieder zusammen.

Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches allen Vorstandsmitgliedern zugänglich ist.

Art. 36 Kompetenzdelegation

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zweige ständige Kommissionen und Abteilungen, insbesondere eine selbständige Nachwuchsabteilung, zu bilden, welche unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes stehen müssen.

Für besondere befristete Aufgaben kann der Vorstand spezielle Kommissionen bilden, denen auch ausschliesslich Dritte angehören können.

Für den SCR sind nur Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt. Es gilt ausnahmslos Kollektivunterschrift. Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung selbständig fest. Der Vorstand kann zur Abwicklung der Tagesgeschäfte ein Sekretariat führen.

Art. 37 Beschlussfassung

Für Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Er gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches allen Vorstandsmitgliedern zugänglich ist.

3.4 Rechnungsrevisoren

Art. 38 Wahl

Die Hauptversammlung bestellt aus den Einzelmitgliedern zwei ordentliche Rechnungsrevisoren. Mindestens einer der ordentlichen Rechnungsrevisoren muss ein Büchersachverständiger sein. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre.

Anstelle von Einzelmitgliedern sind auch ein Kollektivmitglied oder ein aussenstehender, qualifizierter Rechnungsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft wählbar.

Art. 39 Auftrag

Die Rechnungsrevisoren haben analog der aktienrechtlichen Bestimmungen (Art. 728 OR) zu prüfen, ob;

- a) die Bilanz und Erfolgsrechnung mit den Büchern übereinstimmen,
- b) die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist,
- c) die Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses den allgemeinen Buchführungs- und Bewertungsvorschriften (Art. 957 ff. OR) entsprechen.

Die Revisoren haben der Hauptversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an den Vorstand zu empfehlen haben.

Die Revisoren haben bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Vereinsführung oder die Verletzung von gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften dem Vorstand, in ausserordentlichen Fällen der Hauptversammlung, mitzuteilen.

4. FINANZEN

Art. 40 Finanzziel und Budget

Budget und Jahresrechnung des SCR sollen grundsätzlich ausgeglichen sein.

Der Vorstand erstellt jährlich ein Budget, das von der Hauptversammlung zu genehmigen ist. Einnahmen und Ausgaben richten sich nach diesem Budget.

Art. 41 Vereinseinnahmen

Die Einnahmen des SCR bestehen aus;

- a) den Mitgliederbeiträgen (Art. 14),
- b) den Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen sowie Clubanlässen,
- c) den Transfereinnahmen,
- d) den Einnahmen aus Werbe- und Sponsoringverträgen,
- e) den Beiträgen von Gönnern und Sponsorenvereinigungen des SCR,
- f) Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen,
- g) den Beiträgen aus Jugend und Sport (J+S),
- h) den Beiträgen aus Sport Toto,
- i) den Beiträgen aus den Verbänden SIHA/ OEV,
- j) aus dem Verkauf von Fan- und Werbeartikeln.

Art. 42 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April des nächsten Jahres.

Art. 43 Bussen

Persönliche Bussen der SIHA/ OEV sind von den Bestraften selbst zu bezahlen. Werden die Bussen nicht in der besagten Frist bezahlt, kann die Spiellizenz bis zur Begleichung der Schulden durch ein Vorstandsmitglied eingezogen werden.

5. RECHTSPFLEGE

Art. 44 Disziplinarkommission

Für die Behandlung von Disziplinarfällen wählt der Vorstand eine Disziplinarkommission (Art. 35 lit. f), bestehend aus drei Personen, wovon mindestens eine Person dem Vorstand angehören muss. Zudem werden zwei Ersatzmitglieder gewählt, wovon einer aus dem Vorstand sein muss.

Die Disziplinarkommission kann unter Wahrung des rechtlichen Gehörs folgende Strafen und Massnahmen anordnen;

- a) Verweis,
- b) befristete Einstellung in der Spielberechtigung,
- c) Busse bis CHF 5000.-
- d) Antrag an den Vorstand auf Vertragsauflösung,
- e) Antrag an den Vorstand auf Ausschluss aus dem Verein.

Entscheide der Disziplinarkommission sind dem bestraften Mitglied schriftlich zu begründen und eingeschrieben auszufertigen.

Dem bestraften Mitglied steht das Rekursrecht an den Vorstand offen. Der Rekurs ist innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides dem Vorstand schriftlich einzureichen. Das der Disziplinarkommission angehörende Vorstandsmitglied hat im Rekursverfahren in den Ausstand zu treten. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Rekursentscheid ist endgültig. Vorbehalten bleiben allfällige staatliche Rechtsbehelfe.

Art. 45 Rechtspflege der SIHA

Alle Streitigkeiten sportlicher Natur, die sich aus der Anwendung der Rechtssätze des SIHA zwischen streitenden Parteien ergeben, werden ausschliesslich gemäss dem Rechtspflegereglement sowie durch die Rechtspflegeorgane des SIH entschieden (Art. 35 – 40 der Statuten SIHA in Verbindung mit der SIHA Satzungen Rechtspflegeorgane sowie dem SIH Reglement Rechtspflegeordnung)

Vorbehalten bleibt das zwingende Recht.

Art. 46 Streitbeilegung, Schlichtungsstelle und Schiedsgerichtsbarkeit SIH

Im Streitfall unter Verbandsmitgliedern können die Parteien den Einzelrichter der Regio League als Schlichtungsstelle anrufen. Alle zivil- und verbandsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen ihnen und dem SIHA bzw. dem Eishockeyparlament, die sich nicht gütlich erledigen lassen, werden durch ein Schiedsgericht gemäss Statuten und Reglement des Sportschiedsgericht mit Sitz in Lausanne entschieden (Art. 41 bis 42 der Statuten SIHA).

Art. 47 Verweisungsnorm

Unter Vorbehalt der zwingenden Bestimmungen des Vereinsrechts sind für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Tatbestände, die Art. 60 bis 79 ZGB sinngemäss anwendbar.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Auflösung des Vereins sowie Fusion

Die Auflösung des SCR oder eine Fusion durch Vorstandsbeschluss kann nur von einer eigens dafür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, an welcher 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Hauptversammlung beschlussfähig, entscheidet das absolute Mehr.

Ist die erste Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so muss innert vier Wochen eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, an welcher das absolute Mehr entscheidet.

Die Hauptversammlung bestimmt für die Liquidation einen Ausschuss aus mindestens zwei Personen. Die Liquidation ist grundsätzlich nach den Bestimmungen des Aktienrechtes durchzuführen (Art. 742 ff. OR).

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist durch die Hauptversammlung zur gezielten Förderung des Eishockey-Sportes in Widnau zu verwenden. Ein allfälliges Clubvermögen ist zu Gunsten eines neu zu gründenden Vereins auf einer staatlichen Bank zu deponieren. Vorbehalten bleibt im Übrigen eine Vereinsauflösung in Folge beim Vorliegen eines gesetzlichen Grundes (Art. 77/78 ZGB)

Art. 49 Rückblick

Der SCR entstand unter dem Namen „Schlittschuh Club Mittelrheintal (SCM)“ im Jahre 1964. Anlässlich der Hauptversammlung vom 04. Mai 1988 wurde dessen Name in „SC Rheintal (SCR)“ geändert.

Art. 50 Übergangsbestimmung

Die vorliegenden Statuten treten durch die Genehmigung der Hauptversammlung in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 02. Juni 2009 mit den seitherigen Änderungen und Ergänzungen.

Vorliegende Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 23. Juni 2014 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Art. 51 Medienstelle

Ein Vorstandsmitglied amtiert als Medienstelle, und der Vorstand bestimmt, wer diese Rolle hat. Dazu folgender Textbaustein:

Der Vorstand bestimmt bis zu zwei Medienverantwortliche als Online-Medienstelle. Diese Mitglieder sind die Ansprechpersonen für alle Fragen zum Thema Publikationen im Netz. Dazu gehört die Website sowie die Auftritte auf Social Media.

Art. 52 Rechtliche Verankerung

¹ Der Schlittschuhclub Rheintal setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Der Schlittschuhclub Rheintal anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien seinen Mitgliedern.

² Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der Schlittschuhclub Rheintal und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

³ Der Schlittschuhclub Rheintal unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den Schlittschuhclub Rheintal selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Schlittschuhclub Rheintal sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

⁴ Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Wir verweisen auch auf die Ethik Statut von Swissolympic welche unter www.swissolympic.ch abgerufen werden können.

9435 Heerbrugg, 16. Juni 2023

Schlittschuhclub Rheintal

Der Präsident:



Hansjörg Laumann

Der Aktuar:



Norbert Bühler

Der Tagespräsident:



Roger Weder